

# Planzeichenerklärung

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der BauNVO)

 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

**2. Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze

**3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Baum zu pflanzen (ohne Standortbindung)

 bestehender Baum (bei Fällung: Ersatzpflanzung innerhalb des Grundstücks)  
Die zu erhaltenden und vom Bau betroffenen Obstbäume sind gemäß DIN 18920 bzw. der RAS-LP-4 zu schützen.

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)  
Ausgleichsfläche: Anlage einer Streuobstwiese (177m²)

**Ausführung und Pflege:**  
Anlage einer Streuobstwiese - Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang Gehölzliste: Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 10 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 15.06. und ab dem 01.10 mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmulchung ist zulässig.

Die auf zukünftigen Privatgrund liegende Ausgleichsfläche ist vom Eigentümer durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.

**4. Sonstige Planzeichen**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fl.-Nr. 75 zu belastende Fläche

**5. Nachrichtliche Übernahmen**

 gesetzlich geschütztes Biotop (liegt außerhalb des Geltungsbereiches)

 Naturpark "Fränkische Schweiz - Frankenjura"

 FFH-Gebiet (Schutzgebiet für Pflanzen, Tiere, Lebensraumtypen) (liegt außerhalb des Geltungsbereiches)

 SPA-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet) (liegt außerhalb des Geltungsbereiches)

 bestehende unterirdische Leitungen

# Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat von Weilersbach hat in der Sitzung vom 18.07.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr.74 und 75, Gemarkung Oberweilersbach, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 beteiligt.
- Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 18.07.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Weilersbach die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen auf der Sitzung vom 11.10.2019 behandelt und die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 11.10.2019 beschlossen.

Gemeinde Weilersbach , den .....



Gerhard Amon  
Erster Bürgermeister

- Die Einbeziehungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. \_\_ vom \_\_. \_\_.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

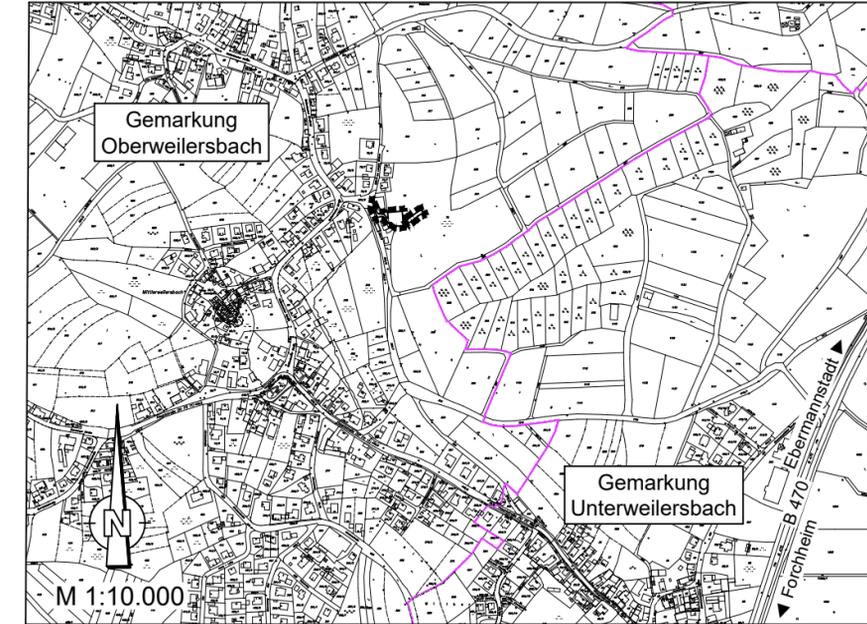
Gemeinde Weilersbach , den .....



Gerhard Amon  
Erster Bürgermeister

# EINBEZIEHUNGSSATZUNG FÜR TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE FL.-NR. 74 UND 75 GEMARKUNG OBERWEILERSBACH

## GEMEINDE WEILERSBACH LANDKREIS FORCHHEIM



FASSUNG VOM 11.10.2019

 **WEYRAUTHER**  
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  
96047 BAMBERG · MARKUSSTRASSE 2  
TEL.: 0951/9800440 · FAX: 0951/9800444

*Max Baum*